

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Ll. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 47.

Basel, 25. November.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur Wehrreform. — Verwendung radfahrender Infanterie in den Herbstmanövern 1905. — Die neue deutsche Infanterie-Munition. — Eidgenossenschaft: Versetzungen und Entlassungen von Offizieren. Ernennungen. — Ausland: Bolivia: Schützen- und Turnwesen in Bolivia. — Verschiedenes: Das Automobil im Felddienst.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1905 Nr. 7.

Zur Wehrreform.

Bei der Sorglosigkeit, oder sagen wir richtiger: bei dem naiven Unverstand und der inneren Gleichgültigkeit, womit gar viele in unserem souveränen Volke, trotz Freude am Militär und patriotischem Fühlen, der dringend notwendigen Wehrreform gegenüberstehen,*) dürfte es von Nutzen sein darauf hinzuweisen, wie sehr sich in andern kleinen Staaten, die ganz in der gleichen Lage wie unsere Schweiz sind, die Erkenntnis regt, dass ganz anders als wie bis dahin für die Landesverteidigung vorgesorgt werden müsse.

In Belgien ist die Heeresreform das oberste Postulat der liberalen Parteien, während die herrschende ultramontane Partei sich dem allgemeinen Wehrdienst widersetzt im Glauben, dadurch sich bei den ungebildeten Massen des Volkes die Macht zu erhalten. Aber auch sie anerkennt die Notwendigkeit, dass mehr und anderes als bis dahin für die Landessicherheit geschehen müsse und da sie den entscheidenden Schritt (Schaffung eines Heeres, das aus der allgemeinen Wehrpflicht hervorgegangen ist) nicht unternehmen kann und will, so versucht sie es

*) Obgleich, wie jedermann weiss, die Bundesversammlung die Vorlage eines neuen Wehrgesetzes verlangt und diese Vorlage nur deswegen in der Dezembersitzung der Räte nicht erfolgte, weil es nicht möglich war, die Arbeit bis dann zu vollenden, wurde neulich in einer freisinnigen Wählerversammlung in Zürich in aller Gemütsruhe von zwei Rednern die Ansicht geäußert, dass dies Gesetz wohl in der kommenden dreijährigen Legislaturperiode gar nicht zur Behandlung kommen, sondern gegenüber andern Gesetzen zurücktreten müsse!!

mit allerlei Palliativen des jetzigen Zustandes und will durch grossartige Neubefestigung Antwerpens demjenigen Nachbar einen mächtigen Stützpunkt schaffen, der Belgiens Alliiertes wird, wenn der andere Nachbar die Neutralität verletzt.

Über die neuliche Behandlung dieser Militärvorlage in der belgischen Kammer berichtet eine Korrespondenz der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 15. November:

„Der Kriegsminister schliesslich erging sich in militärtechnischen Auseinandersetzungen über die verschiedenen vergangenen und gegenwärtigen Festungssysteme und kam dabei zu dem bemerkenswerten Schlusse, dass je mehr Festungen in Belgien gebaut werden, desto weniger Truppen zur Landesverteidigung notwendig seien. Denn darauf kommt es der Regierung hauptsächlich an, die Klerikalen über die Tragweite der Militärvorlagen zu täuschen. Die Unaufrichtigkeit bildet nach wie vor das Hauptmerkmal der Militäraktion der belgischen Regierung. Statt die Schwächen der Landesverteidigung schonungslos aufzudecken, geht die Regierung um die Sache herum wie die Katze um den heissen Brei und hilft sich schliesslich mit halben Massregeln, die niemand befriedigen.“

Solche Art „Unaufrichtigkeit“ könnte auch anderswo zum Hauptmerkmal der Militäraktion werden, auch anderswo ist es möglich, dass man, statt die Schwächen der Landesverteidigung „schonungslos“ — wie die „Neue Zürcher Zeitung“ für Belgien verlangt, aufzudecken, wie die Katze um den heissen Brei herumgeht und sich schliesslich mit halben Massregeln zufrieden gibt, die nie-